

I.

20 O 8/26



Landgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. v., vertr.d.d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Signal IDUNA Krankenversicherung a.G., vertr.d.d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Josef-Scherer-Str. 3, 44139 Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die VI. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund
im schriftlichen Vorverfahren am 18.06.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

I.

es zu unterlassen, einem Verbraucher, der im Falle einer bestehenden privaten Krankenzusatzversicherung die Beklagte zum Zwecke eines Wechsels gem. § 204 VVG zur Benennung gleichartiger Tarife aufgefordert hat (Anlage K 1), entgegenzuhalten, ein solcher Tarifwechsel sei nicht möglich, weil das gesetzliche Tarifwechselrecht nach § 204 VVG ausschließlich für die Krankenvollversicherung konzipiert worden sei, wie geschehen im Schreiben der Beklagten an den Verbraucher, [REDACTED], nach Anlage K 2.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 06.05.2026 zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).
Der Streitwert wird auf 26.000,00 EUR festgesetzt.

Der Vorsitzende

[REDACTED]